

**Zahlen und Fakten
Zum privaten Waffenbesitz
In Deutschland
Sinn und Unsinn einer Verschärfung des Waffenrechts**

Fassung vom 06.09.2001

Von
Reinhard Becker
Rechtsanwalt
Uferstraße 8
99817 Eisenach/Thür.

**Zahlen und Fakten
Zum privaten Waffenbesitz
In Deutschland
Sinn und Unsinn einer Verschärfung des Waffenrechts**

Die nachstehende Abhandlung beruht in ihren Zentralen Aussagen auf amtlichem statistischen Material. Sie befasst sich mit der Frage, welche Wirkungen die in der Politik - namentlich von verschiedenen Länder-Innenministern - geforderten "Verschärfungen" des Waffenrechts im Hinblick auf die Verwendung von Schußwaffen bei Straftaten haben könnte.

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung
2. Welchen privaten Besitz an Schußwaffen gibt es in Deutschland ?
3. Wie sind die legalen Waffen an der Kriminalität beteiligt ?
 - a) Zahlen der Waffen-u. Sprengstoff-Jahresberichte des BKA
 - b) Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik des BKA
 - c) Die langfristige Entwicklung der Schusswaffen-Kriminalität (in Sonderheit durch Verwendung zum Schießen)
 - d) Ergebnis
4. Über Geeignetheit des öffentlichen Waffenrechts zur Kriminalitätsbekämpfung und zur Verbesserung der inneren Sicherheit
 - a) Totalverbot von 1997 in Großbritannien
 - b) Beispiel Australien
 - c) Praktische Durchsetzbarkeit von Verfügbarkeitsbeschränkungen in Kontinentaleuropa, in Sonderheit Deutschland
5. "Mehr" Schußwaffen - "Mehr" Straftaten mit Schußwaffen ?
6. Was kann im öffentlichen Waffenrecht verbessert werden ?
7. Über den Kabinettsentwurf vom 12.07.2001
8. Fazit und Ausblick

Einleitung

In der Öffentlichkeit wird immer wieder von einem Anstieg der Kriminalität sowie insbesondere einem Anstieg der mit körperlicher Gewalt verbundenen Kriminalität gesprochen. Dabei wird die Gefährlichkeit eines angeblich zu verzeichnenden Anstiegs der Verwendung von Waffen (insbesondere Schußwaffen) hervorgehoben. Erst jüngst forderte der Innenminister von Sachsen eine Verschärfung des Waffenrechts mit dem Hinweis auf angeblich steigende Zahlen bei der Gewaltkriminalität. Am 11.09.1997 äußerte die SPD-Politikerin und heutige Justizministerin Herta Däubler-Gmelin (SPD), in der Regierungszeit der Christ-liberalen Koalition habe sich die Zahl der mit Schußwaffen begangenen Gewaltdelikte zugenommen. Die Konferenz der Innenminister der Bundesländer erklärte anlässlich ihres Zusammenkommens am 5. Und 6.06.1997, sie beobachte mit Besorgnis die "...stetige Zunahme der Gewaltdelikte..." und "...insbesondere den Anstieg des Waffeneinsatzes bei Straftaten mit größter Sorge...".

Im Zusammenhang mit einer Tötung mehrerer Menschen durch einen Jugendlichen unter Verwendung von Schußwaffen in Bad Reichenhall 1999 forderte das bayerische Innenministerium gleichfalls eine Verschärfung des Waffenrechts. In der öffentlichen Diskussion um diese Tat war die Tendenz zu erkennen, daß dieser schreckliche Vorfall ein weiteres Anzeichen für eine als immer bedrohlicher werdende Situation zu bewerten sei.

Als im gleichen Monat ein Mitbürger türkischer Staatsangehörigkeit mit einer illegal besessenen Pistole mehrere Menschen erschoss, angeblich, weil zuvor sein Heiratsantrag zurückgewiesen worden war, waren in der öffentlichen und in der veröffentlichten Meinung hingegen keinerlei Forderungen nach einem schärferen Waffenrecht

zu hören. Dies wohl deshalb, weil eine solche Forderung angesichts der Illegalität des Waffenbesitzes ganz offensichtlich absurd gewesen wäre. Bemerkenswert scheint aber, daß im Zusammenhang mit der letztgenannten Tat keinerlei Forderungen nach sonstigen Gesetzesverschärfungen laut wurden. Immerhin hätte im letztgenannten Fall ebenso an derlei Schritte gedacht werden können, wie dies bei dem Amoklauf von Bad Reichenhall der Fall gewesen wäre. Beispielsweise wäre an eine Verschärfung des Strafrahmens für den illegalen Waffenbesitz, für das illegale Führen von Schußwaffen und für die Verwendung von Schußwaffen bei Körperverletzungs-, Vermögens- und Tötungsdelikten zu denken gewesen.

Die Behandlung der Materie in den Medien und seitens der Innenministerien der Länder hat insgesamt gelegentlich den Eindruck mangelnder Kenntnis der zugrundeliegenden Rechtsmaterie erweckt. Dies gipfelt manchmal darin, daß Arten waffenrechtlicher Erlaubnisse und Voraussetzungen für deren Erlangen den Beteiligten nicht bekannt sind. In der politischen Diskussion tauchte auf Seiten der bereits erwähnten Herta Däubler-Gmelin (SPD) im Jahre 1995 die Behauptung auf, es gebe "zu viele Waffenscheine" in der Bundesrepublik. Die Erwähnte meinte eigentlich Waffenbesitzkarten. Nachfragen haben erkennbar gemacht, daß es sich nicht um ein bloßes Sprachversehen gehandelt hat, sondern daß der heutigen Bundesjustizministerin die Rechtsmaterie nicht geläufig war. Dem Verfasser ist ein Fall bekannt, in welchem eine Staatsanwaltschaft Anklage wegen angeblich unerlaubtem Waffenerwerb- und Besitz erhob, obwohl der Angeschuldigte über die erforderliche Erlaubnis verfügte (was der Staatsanwaltschaft bekannt war).

Insbesondere aber entsteht der Eindruck, als sei die Lage der "öffentlichen Sicherheit" im Zusammenhang mit Schußwaffen für alle Beteiligten eher ein Feld von Mutmaßungen und unbewiesenen Evidenzbehauptungen. Erkennbar wird weiter eine gewisse Selbstverständlichkeit mit der anscheinend angenommen wird, mit dem Mittel des Waffenrechts lasse sich Prävention von Straftaten betreiben. Andererseits wird von Gegnern von Verschärfungen des Waffenrechts oder auch nur Vertretern einer zurückhaltenden Handhabung der Problematik immer wieder hervorgehoben, mit dem Waffenrecht werde eine Personengruppe betroffen, die in verstärktem Maße gesetzestreu sei. Die Straftaten unter Verwendung oder Führen von Schußwaffen würden zum überwiegenden Teil von Personen begangen, die sich die Schußwaffen ohne behördliche Erlaubnis beschafft hätten. Änderungen des Waffenrechts taugten aus diesem Grunde nicht für wirkliche Verbesserungen bei der Verbrechensbekämpfung.

In allen jenen Fällen scheint aber die Faktengrundlage zu fehlen.

Dies wirft die Frage danach auf, wie die Situation in unserem Lande tatsächlich beschaffen sein mag. Der Beantwortung dieser Frage wird in den folgenden Ausführungen nachgegangen.

Steigt die Gewalt in unserem Lande tatsächlich an ?

Steigt insbesondere die Zahl der mit Schußwaffen begangenen Delikte ?

Welche Arten des privaten Waffenbesitzes und welche Tätergruppen gibt es ?

Wer verwendet Schußwaffen bei Straftaten ?

Kann man mit Veränderungen im öffentlichen Waffenrecht eine signifikante Veränderung der Zahl von Straftaten mit Schußwaffen bewirken ?

Sinnvoll dürfte eine Beantwortung solcher Fragen nur unter Verwendung des amtlichen Zahlenmaterials sein. Die zur Verfügung stehenden Zahlen sind vom Bundeskriminalamt sowie vom statistischen Bundesamt zusammengetragen worden und dienen auch als Grundlage der folgenden Darstellung. Über die Zahl der illegalen Schußwaffen in Deutschland existieren nur Schätzungen. Ich beziehe mich in diesem Zusammenhang auf eine gängige, von der Gewerkschaft der Polizei (GdP) geäußerte Annahme.

2. Welchen privaten Besitz an Schußwaffen gibt es in Deutschland ?

Es ist zwischen zwei Gruppen privater Waffenbesitzer zu unterscheiden:

Personen mit legal erworbenen und besessenen Waffen einerseits, nämlich Jäger, Sammler und Sportschützen, und Personen mit illegal beschafften Schußwaffen andererseits.

Diese Unterscheidung ist deshalb wichtig, weil von den erwähnten Personengruppe nur diejenige, die sich an die gesetzlichen Voraussetzungen hält, von Veränderungen des Waffenrechts überhaupt berührt wird. Die Personengruppe, die sich Schußwaffen ohne behördliche Erlaubnis beschafft und besitzt, wäre hingegen mit Veränderungen im Waffenrecht nicht zu erreichen.

Daher muß zunächst interessieren, wie groß die benannten Besitzergruppen in der Bundesrepublik Deutschland sind.

Die Zahl der legalen erlaubnispflichtigen Schußwaffen wird in den allgemein zugänglichen Quellen mit circa 10 Millionen Einheiten angegeben. Über den illegalen Besitz bestehen keine gesicherten Erkenntnisse. Seitens der Gewerkschaft der Polizei (GdP) ist einmal eine Zahl von 20 Millionen Einheiten genannt worden, einer Angabe, die angesichts der bei unerlaubter Einfuhr sichergestellten Schußwaffen – die nur die "Spitze des Eisberges" darstellen dürften - glaubhaft erscheint. So wurden im Jahre 1995 alleine 1.004 Schußwaffen (vollautomatische Gewehre) in einem einzigen Fall unerlaubter Einfuhr sichergestellt (Bundeskriminalamt, "Waffen- und Sprengstoff-Jahresbericht 1995", Seite 33). Dies war zwar ein auffällig aus dem üblichen Rahmen herausragender Fall und die Zahlen unerlaubter Einfuhr sind rückläufig. Jedoch haben die Grenzkontrollen an den EU-Binnengrenzen der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Zeitraum abgenommen oder sind gänzlich weggefallen, was auf die Anzahl der bei der unerlaubten Einfuhr sichergestellten Schußwaffen nicht ohne Einfluss geblieben sein dürfte. Zudem wurde die Zahl der anmeldepflichtigen Schußwaffen nach der Einführung des Waffengesetzes von 1972 auf 17 bis 20 Millionen geschätzt. (Deutsches Waffen-Journal, Jahrgang 1997, Seite 1740) Tatsächlich wurden damals aber nur 3,2 Millionen Schußwaffen tatsächlich innerhalb der Amnestiefrist angemeldet. (Deutsches Waffen-Journal aaO) Die Verfolgungsbehörden konnten nur einen kleinen Bruchteil der illegal in Privatbesitz verbliebenen 14 bis 17 Millionen Schußwaffen sicherstellen.

Geht man von den oben gemachten Angaben aus, so macht der illegale Besitz an Schußwaffen in der Bundesrepublik Deutschland zwei Drittel des gesamten Bestandes der in "Privatbesitz" befindlichen Schußwaffen aus. Die Zahl der illegalen Schußwaffen in Deutschland nimmt laufend zu und würde dies auch nach einer Änderung des Waffengesetzes tun, da jenes nur die Sportschützen, Jäger und Sammler treffen würde.

Mit anderen Worten:

Selbst ein vollständiges Privatwaffenverbot würde an der potentiellen Bedrohung durch Schußwaffen-Kriminalität, mag man die Bedrohung als groß oder nachrangig empfinden, nichts ändern, (von verfassungsrechtlichen Zulässigkeitsfragen eines solchen Verbots einmal abgesehen). Würde - ausgehend von der heutigen Lage - ein solches Verbot ergehen und von den "legalen Waffenbesitzern" befolgt werden, bliebe der überwiegende Teil des Bestandes an Schußwaffen in Privatbesitz erhalten.

Somit steht – stellt man nur auf das Größenverhältnis der Besitzergruppen "Legale" und "Illegale" ab – fest, daß Änderungen des öffentlichen Waffenrechts nur den geringeren Teil des Bestandes an Schußwaffen in der Bundesrepublik betreffen.

Ausschlaggebend für gesetzgeberische Massnahmen darf aber weniger das Größenverhältnis verschiedener Gruppen von Besitzern privater Schußwaffen sein. Von größerer Bedeutung ist – wie schon erwähnt – deren Beteiligung an den unter Schußwaffenverwendung begangenen Straftaten.

Fraglich ist also, ob in der Folge gesetzgeberischer Massnahmen – wie einem vollständigen Verbot privaten Waffenbesitzes beispielsweise - entsprechend der Verringerung der Zahl der Schußwaffen um 10 Millionen (ein Drittel) auch die Kriminalität unter Verwendung von Schußwaffen um ein Drittel absinken würde.

Daher fragt sich, in welchem Ausmaße die legalen, erlaubnispflichtigen Schußwaffen in Deutschland an den unter Verwendung von Schußwaffen begangenen Delikten beteiligt sind.

3. Wie sind die legalen Waffen an der Kriminalität beteiligt ?

Der Beantwortung dieser Frage muß mit Erkenntnissen der Verfolgungsbehörden und deren statistischer Erfassung nachgegangen werden. Problematisch war in der Diskussion der vergangenen Jahre immer, daß zwar Zahlenmaterial über die Kriminalität im Ganzen sowie über die unter Mitführen und Verwendung von Schußwaffen aller Art begangenen Delikte vorhanden war. Dieses Material unterschied aber nicht zwischen den legal und den illegal besessenen Waffen, wiewohl allgemein bekannt war, daß es die oben erwähnten, unterschiedlichen Gruppen privater Waffenbesitzer ("Legale" und "Illegale") gab und gibt. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die "Polizeiliche Kriminalstatistik" des Bundeskriminalamtes (als "BKA-PKS" bezeichnet) und die Aufzeichnungen des statistischen Bundesamts zur Rechtspflege und zur Strafverfolgung.

Mangels einer Differenzierung der Art des Besitzes ("legal" oder "illegal") und der Art der Schußwaffen ("erlaubnispflichtig" oder "frei") war anhand der genannten Quellen keine Feststellung möglich, ob die bekannten Besitzergruppen "Legale" und "Illegale" sich hinsichtlich der kriminologischen Auffälligkeit voneinander unterscheiden.

a) Waffen- und Sprengstoff-Jahresberichte des Bundeskriminalamts

Dies wurde erstmals in der ersten Hälfte der neunziger Jahre anders, als nämlich das Bundeskriminalamt begann, die ihm zur Verfügung stehenden Informationen auszuwerten und in den sogenannten "Waffen- und Sprengstoff-Jahresberichten" statistisch darzustellen. Die "Waffen- und Sprengstoff-Jahresberichte" liegen für die Jahre 1993 bis 1997 vor. Sie enthalten unter anderem Angaben über Besitzverhältnisse, Herkunft und Art von Schußwaffen, die bei Straftaten geführt oder verwendet wurden. Da solche Feststellungen in der Regel nur dann getroffen werden können, wenn der oder die Täter festgenommen oder wenigstens die Waffe sichergestellt werden konnte, werden keine Feststellungen über die gesamte Kriminalität mit Schußwaffen getroffen. Immerhin aber kommen jährlich zwischen 2.200 und 2.500 Fälle zur Darstellung.

Die "Waffen- und Sprengstoff-Jahresberichte" sind seitens des Bundeskriminalamtes aber im Unterschied zu anderem statistischen Material und wohl auch entgegen der üblichen Behördenpraxis nicht veröffentlicht worden. Vielmehr bezeichnete man die Berichte als "nur für den Dienstgebrauch" bestimmt. Diese Verhaltensweise – über deren Motivation man spekulieren mag, insbesondere wenn man sich den Inhalt der "Waffen- und Sprengstoff-Jahresberichte betrachtet - scheint sich aber inzwischen etwas gelockert zu haben. Jedenfalls sind die derzeit existierenden Berichte der interessierten Öffentlichkeit bekannt.

Die verfügbaren Zahlen des BKA (1993 bis 1997) zeigen, daß nur ein sehr geringer Anteil der aufgezeichneten Vorfälle mit legal besessenen und erlaubnispflichtigen Schußwaffen begangen wird. Der Anteil der legal besessenen und erlaubnispflichtigen Schußwaffen liegt bei etwa 4,5 %, wie die nachfolgende Zusammenstellung zeigt:

Statistik 1

Straftaten mit Schußwaffen und deren Sicherstellung

hier: verurteilte Täter und beschlagnahmte Waffen

Quelle: Bundeskriminalamt und statistisches Bundesamt

In der nachfolgenden Tabelle sind alle unter Verwendung von Schußwaffen in Deutschland in den Jahren 1993 bis 1997 verfolgten Straftaten aufgeführt, bei denen es zur Sicherstellung der Waffe kam. Es ist zu erkennen, daß im erfaßten Zeitraum kaum nennenswerte Veränderungen der Gesamtzahlen aufgetreten sind. Jedenfalls ist die Gesamtzahl der verfolgten Straftaten im dargestellten Zeitraum zu Beginn (1993) höher gewesen, als am Ende (1997). Die Anzahl der bei Straftaten eingesetzten legalen Schußwaffen ist im Zeitraum von 1994 bis 1996 kontinuierlich gesunken und auch anschließend auf geringstem Niveau verblieben. Auch bei den erlaubnisfreien Waffen ist ein deutliches Absinken der Zahlen zu erkennen.

Jahr	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
1 Abgeurteilte Straftäter insges.	931.051	936.459	937.385	944.324	960.334	974.187	940.683
2 Straftaten m Schußwaffen	2.541	2.354	2.443	2.447	2.251	2370	1.932
3 Davon legale Waffen	n.b.	162	131	109	109	97	79
4 davon illegale Waffen	n.b.	1.069	1.141	1.052	991	882	781
5 davon erlaubnisfreie Waffen	n.b.	1.382	1.452	1.515	1.300	1325	994
6 davon Waffen ungekl. Herkunft	n.b.	114	92	81	99	66	78

Der Anteil der Delikte, an denen Schußwaffen in irgend einer Form beteiligt waren, ist im Vergleich zur Gesamtkriminalität verschwindend gering. Im Jahr 1997 wurden circa 2.250 Strafverfahren durchgeführt, bei denen es zur Beschlagnahme einer Schußwaffe kam, erlaubnisfreie Schußwaffen eingeschlossen. Die Beteiligung erlaubnispflichtiger, legaler Schußwaffen liegt mit 109 Stück auf sehr niedrigem Niveau, denn dies sind 4,5 % der Schußwaffendelikte und 0,000115 % aller Delikte.

A. Die Zahlenreihe "Verurteilte Straftäter" gibt die Zahl der wegen Begehung von Straftaten abgeurteilten beziehungsweise verurteilten Personen im Zeitraum von 1993 bis 1997 wieder, wie sie in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Statistik Fachserie 10, Reihe 3 (Rechtspflege/Strafverfolgung), Ausgabe 1997, Tabelle 1.1 "Abgeurteilte und Verurteilte 1976-1997" veröffentlicht worden sind. Die entsprechenden Zahlen für die Jahre 1998 und 1999 sind der Übersicht des statistischen Bundesamtes zu Rechtspflege/Tabellenübersicht/Abgeurteilte und Verurteilte auf der Internetpräsenz des statistischen Bundesamtes entnommen.

B. Die Zahlenreihe "Straftaten mit Schußwaffen" gibt die Zahlen sichergestellter Schußwaffen wieder, mit denen Straftaten nach dem StGB verübt wurden. Gleiches gilt für die Aufschlüsselung nach illegal besessenen, legal besessenen und erwerbsscheinfreien Waffen sowie Waffen ungeklärter Herkunft. Die Zahlen sind den Waffen- und Sprengstoff Jahresberichten des Bundeskriminalamtes der Jahre 1994, 1995, 1996 und 1997 entnommen.

b) Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundeskriminalamts

Um den statistischen Überblick zu vervollständigen, sollen nachfolgend noch diejenigen Zahlen vorgeeigt werden, die in der oben bereits erwähnten PKS 1997 zu den "erfaßten Straftaten" veröffentlicht worden sind. Diese Zahlenwerke sind

" ... eine Zusammenstellung aller der Polizei bekanntgewordenen strafrechtlichen Sachverhalte ...",

mithin also die Wiedergabe von Strafanzeigen und nachfolgenden Ermittlungen. Im Unterschied zu den "Waffen- und Sprengstoffberichten" des Bundeskriminalamtes geben sie also Taten ohne Rücksicht auf die Frage wieder, ob der Täter ermittelt und einen Strafverfahren zugeführt werden konnte. Vielmehr handelt es sich - untechnisch gesagt - um eine "Sammlung aller Anzeigen". Nachstehend sind die Zahlenangaben des Bundeskriminalamtes der Jahre 1994 bis 1998 (gesamte Kriminalität und diejenigen Taten bei denen Schußwaffen zum Drohen oder zum Schuß verwendet worden sind), tabellarisch dargestellt:

Statistik 2

Straftaten mit Schußwaffen im Verhältnis zur Gesamtkriminalität

hier: Erfaßte Straftaten

Quelle: Bundeskriminalamt PKS Berichtsjahre 1994-1999

Die nachfolgende Statistik stellt nicht die Zahl der abgeurteilten Straftäter denen der bei Straftaten sichergestellten Waffen gegenüber, sondern die Zahl der angezeigten (also polizeilich erfaßten) Straftaten, unabhängig von ihrer Aufklärung. Naturgemäß sind daher in den Straftaten mit Schußwaffen alle Schußwaffen enthalten, denn bei der Zahl nicht aufgeklärter oder nicht mit Waffenbeschlagnahme verbundener Fälle kann die Art und die Herkunft der Waffe sowie die Legalität oder Illegalität ihres Besitzes nicht festgestellt werden.

Jahr	1994	1995	1996	1997	1998	1999
1 erfaßte Straftaten insges. (Quelle: BKA-PKS)	6.537.748	6.668.717	6.647.598	6.586.165	6.456.996	6.392.316
2 davon mit Waffen (Quelle: BKA-PKS)	19.698	21.018	21.950	21.729	19.858	19.292
3 Straftaten mit Schußwaffen in Prozent der insgesamt erfaßten Straftaten	0,30 %	0,32 %	0,33 %	0,33 %	0,307 %	0,316 %

Angesichts der öffentlichen Verlautbarungen, die entweder unausgesprochen oder ausdrücklich von deutlichen Steigerungen der Kriminalität ausgehen, mag zunächst die Feststellung verblüffen, daß die Zahlen keine signifikanten Änderungen aufweisen und zum Ende des Berichtszeitraums sogar insgesamt zurückgehen. Auch die vorstehenden Zahlenreihen zeigen jedenfalls die geringe Beteiligung der Schußwaffenverwendung bei der Gesamtkriminalität. Dieser Anteil weist außerdem keine größeren Veränderungen in den Jahren von 1994 bis 1999 auf. Der Anteil der angezeigten Delikte mit Schußwaffen ist im Zeitraum 1998 gegenüber dem Berichtszeitraum 1997 mit der Zahl aller angezeigten Straftaten gesunken.

c) Die langfristige Entwicklung der Schußwaffen-Kriminalität – In Sonderheit hinsichtlich der Verwendung zur Schußabgabe auf Kriminalitätsoffer

Öffentlichen Verlautbarungen zufolge, wie sie eingangs dieser Analyse zitiert worden sind, scheint die Bedrohung durch Kriminalität insgesamt zuzunehmen. Insbesondere entsteht der Eindruck, die Gefahr, Opfer einer Straftat unter Verwendung einer Schußwaffe beim Schießen zu werden, steige immer stärker an. Betrachtet man die vorstehenden Zahlen, so ist dieser Eindruck für einen mittelfristigen Zeitraum widerlegt. Abschließend sollen die langfristigen Entwicklungen auf dem Gebiet der Kriminalität unter Verwendung von Schußwaffen betrachtet werden. Hierbei soll klargestellt werden, daß mit dem Begriff „Verwendung“ das Schießen im Zusammenhang mit der Begehung einer Straftat verstanden wird.

Die Entwicklung läßt sich danach wie folgt darstellen:

Jahr	Mit Schußwaffe bei Begehung von Straftat geschossen
1971 (Bundesrepublik ohne neue Bundesländer)	12.904
1980 (Bundesrepublik ohne neue Bundesländer)	8.892
1999 (alte u. neue Bundesländer)	6.844

Somit ist hinsichtlich der Verwendung von Schußwaffen zum Schießen auf das jeweilige Opfer der Straftat ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. Die Zahlen liegen im Jahre 1999 für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der neuen Bundesländer nur halb so hoch, wie im Jahre 1971 in der damals noch nur aus den alten Bundesländern bestehenden Bundesrepublik.

Quelle: BKA-PKS für das Berichtsjahr 1999, Seite 6.

d) Ergebnis

Im Unterschied zu den Zahlenreihen in den "Waffen- und Sprengstoff-Jahresberichten" des Bundeskriminalamtes sind die Besitzverhältnisse der Waffen (legal / illegal / erlaubnisfrei) in der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes (BKA-PKS) nicht aufgeschlüsselt. Dies ist deshalb nicht möglich, weil in die BKA-PKS viele Taten einfließen, deren Ermittlungserkenntnisse sich beispielsweise auf die Videoaufzeichnung eines Bankräubers beschränken, der einen pistolen-ähnlichen Gegenstand zum Drohen verwendet hat, bei dem aber mangels Sicherstellung der Waffe über deren technische und rechtliche Eigenheiten nichts bekannt ist.

Es liegt auf der Hand, daß die Zahl angezeigter Straftaten andere Größenordnungen einnimmt, als diejenige der abgeurteilten Personen und sichergestellten Waffen. Die Aufschlüsselung in den "Waffen- und Sprengstoff-Jahresberichten" des BKA – welche, wie oben erwähnt die entsprechenden Aufschlüsselungen aufweisen - dürften jedoch einen repräsentativen Querschnitt darstellen. Immerhin sind darin nämlich Straftaten mit Schußwaffen in einer Größenordnung von durchschnittlich etwa 2.350 (Siehe Statistik 1 Zahlenreihe 1) aus einer Gesamtzahl von circa 20.000 pro Jahr (Siehe Statistik 2, Zahlenreihe 2) enthalten. Die Waffen- und Sprengstoff-Jahresberichte" des BKA enthalten mithin zwischen 11 und 13 Prozent aller den Verfolgungsbehörden bekannt gewordenen Straftaten, bei denen Schußwaffen eine Rolle gespielt haben. Daraus folgt der Schluß, daß die legal besessenen Waffen an etwa 4,5 % aller Delikte mit Schußwaffen und an nur etwa 0,003 % aller Straftaten in der Bundesrepublik Deutschland beteiligt sind.

Die Beteiligung kann somit als außerordentlich geringfügig bezeichnet werden. Bei natürlicher Betrachtungsweise drängt sich die Erkenntnis auf, daß die Gefahr für die innere Sicherheit an anderer Stelle und mit anderen Mitteln angegangen werden muss, als mit Veränderungen im öffentlichen Waffenrecht.

Es ist zusammenzufassen:

Die Kriminalität mit legalen, erlaubnispflichtigen Schußwaffen ist in Deutschland keine Bedrohung der öffentlichen Sicherheit. Zudem sind rückläufige Tendenzen festzustellen, nur ein Anteil von etwa 4,5 % der Straftaten mit Schußwaffenverwendung werden mit legal besessenen Schußwaffen verübt, Veränderungen im öffentlichen Waffenrecht dürften alleine aufgrund der vorstehenden Tatsachen so gut wie keine Veränderung in der Gewaltkriminalität mit Schußwaffen bewirken.

4. Über die Eignung des öffentlichen Waffenrechts zur Kriminalitätsbekämpfung und Verbesserung der inneren Sicherheit

Aufgrund der vorstehend nachgewiesenen Zweiteilung beim privaten Waffenbesitz sowohl hinsichtlich der Legalität des Besitzes, als auch hinsichtlich der kriminologischen Auffälligkeit, drängt sich die Frage auf, ob eine Verschärfung von Verfügbarkeitsbeschränkungen und gar ein vollständiges Verbot privaten Waffenbesitzes durch entsprechende Veränderungen des öffentlichen Waffenrechts überhaupt nennenswert Wirkung auf die mit Schußwaffen begangenen Straftaten haben würden. Aus dem Vorstehenden könnte gefolgert werden, daß die unter Verwendung von Schußwaffen begangenen Straftaten in Deutschland selbst nach einem vollständigen Verbot des privaten Waffenbesitzes nicht merklich beeinflusst werden dürfte. Hierfür sprechen wegen der unterschiedlichen Auffälligkeit der Besitzergruppen „legale Besitzer“, die kriminologisch unauffällig sind, und der „illegalen Besitzer“, welche die ganz überwiegende Mehrzahl der Straftaten verüben, zwei Gründe:

Zum einen würden – bei einem nur gedachten völligen Verbot des privaten Waffenbesitzes - nur etwa ein Drittel der in unserem Land vorhandenen "privaten Schußwaffen" überhaupt erfaßt und eingezogen werden.

Darüber hinaus würde eine Personengruppe betroffen, die bei Straftaten mit Schußwaffen praktisch nicht auftaucht, wogegen die Änderung der gesetzlichen Regelungen bei der Personengruppe, die mit Schusswaffen hauptsächlich Straftaten verübt, keine Änderung hervorrufen würde.

Praktische Erfahrungen aus jüngerer Vergangenheit bestätigen diese Überlegungen auf dramatische Weise:

a) Verbot von 1997 in Großbritannien

In Großbritannien wurde nach einem Vorfall in der Kleinstadt Dunblane ein nahezu vollständiges Verbot der Privatwaffen durchgesetzt. Nachdem zunächst nur großkalibrige Handfeuerwaffen verboten worden waren, gehörte es zu einer der ersten Aktivitäten der Labour-Regierung, auch kleinkaliber-Kurzwaffen zu verbieten und die Einziehung zu veranlassen.

Ein seelisch gestörter Mann hatte am 13.06.1996 unter Verwendung verschiedener legal besessener Schußwaffen mehrere Kinder einer Schulklasse sowie eine Lehrerin getötet. Hierbei blieb in der Öffentlichkeit weitgehend unbeachtet, daß der Täter verhaltensauffällig war und der zuständigen Ordnungsbehörde seit Jahren Hinweise vorgelegen hatten, die auf eine Ungeeignetheit des Täters zum Waffenbesitz hindeuteten. Großbritannien hat sich – nach eingehenden schmerzlichen Diskussionen im Unterhaus – die Auffassung zu eigen gemacht, die Innere Sicherheit könne durch ein vollständiges Verbot von Schußwaffen verbessert werden. Man ging sogar so weit, selbst die Notwehr unter Verwendung einer Schußwaffe unter Strafe zu stellen.

Im Anschluß blieb die Frage offen, ob diese drastischen Massnahmen tatsächlich zu einer Verbesserung der inneren Sicherheit geführt haben könnten. Inzwischen sind Zweifel angebracht.

In den vom britischen Innenministerium veröffentlichten Statistiken über die Kriminalität für den Berichtszeitraum Oktober 1998 bis September 1999 wird angegeben, daß in England und Wales gegenüber dem vorangegangenen Berichtsjahr die Delikte

Sexualdelikte	Um 2,2 %
Raub	Um 19 %
Körperverletzungsdelikte	Um 5,0 %

angestiegen sind (Quelle: Recorded Crime Statistics-England and Wales, October 1998 to September 1999, Table 1 "Notifiable offences recorded by the police by offence", Herausgegeben vom der Information and Publications Group des britischen Home Office).

Auch in den britischen Medien wird vermehrt über eine noch drastischere Zunahme der Gewaltdelikte, auch derjenigen mit Schußwaffen berichtet:

Im Januar 2000 berichtete BBC-Online von einem "gewaltigen Anstieg bei bewaffnetem Raub". Zitat:

"Die Anzeichen bei den Kriminalstatistiken sind eine Ohrfeige für den Kreuzzug der Regierung gegen die Kriminalität. Zum ersten mal seit sechs Jahren steigt die Kriminalität in England und Wales wieder. Die Zahl der Raubüberfälle - die meisten davon bewaffnete - ist innerhalb

eines Jahres bis September 1999 um 19 % ange stiegen. Demgegenüber hatte es in den vorangegangenen 12 Monaten einen Rückgang um nur 6 % gegeben."

Die Schlagzeile eines Artikels in der Londoner TIMES vom 16. Januar 2000 lautete:

"Tötungsdelikte steigen, nachdem 3 Millionen illegale Waffen das Land überfluten." Im Zeitraum von September 1998 bis September 1999 sei die Kriminalität in London um 22 % und die bewaffnete Kriminalität um 10 % gestiegen. Das Waffenverbot habe drüber hinaus einen ausgedehnten Schwarzmarkt geschaffen, der über eingeschmuggelte, starke Schußwaffen für Kriminelle verfüge.

Am 14. September 1999 berichtete der MANCHESTER GUARDIAN, die Stadt hieße jetzt "GUNCHESTER". Die Polizei – nach wie vor üblicherweise unbewaffnet – berichtet, daß einige Gangs inzwischen mit vollautomatischen Waffen versehen seien und daß Schußwaffen unter den jungen Straßekriminellen inzwischen "beinahe etwas wie ein Modeartikel" geworden seien.

Am 20. Juni 1999 berichtete die SUNDAY EXPRESS:

"In den vergangenen Monaten hat es eine beängstigende Anzahl von Schießereien in Englands bedeutenden Städten gegeben. Unsere Recherchen haben gezeigt, daß trotz des neuen Waffenverbotes Schußwaffen für jedermann erhältlich sind und zwar auf Wegen, die jedem offenstehen, der bereit ist kriminell zu handeln. Und die Reaktion der Regierung ? Weitere Gesetzgebungsvorhaben, die folgende Maßnahmen beinhalten: Weitere Verschärfung der Strafen für Waffenbesitz, Schaffung einer nationalen Datenbank mit DNA-Daten sowohl krimineller, als auch unbescholtener Bürger, Einschränkungen beim Besitz von Messern und Luftdruckwaffen."

Die britische Tageszeitung "The Observer" berichtet in ihrer Ausgabe von Sonntag, dem 3. September 2000 über die explosionsartig ansteigende Gewaltkriminalität in Grossbritannien. Sie stellt fest, daß das Verbot von Handfeuerwaffen in Großbritannien keinerlei Effekt hatte, vielmehr sei die Gewaltkriminalität auf einem traurigen Höchststand seit zehn Jahren angelangt. Die Annahme, Grossbritannien werde nach dem vollständigen Verbot des legalen, privaten Waffenbesitzes "a safer place" werden, dürfte sich inzwischen als eine Illusion erwiesen haben. Ich zitiere aus der Ausgabe des „Observer“ vom 3. September 2000:

..... Einer von drei jungen Straftätern ist bewaffnet

Untersuchungen der Regierung ergaben, daß Waffengebrauch steigt; angeblich sollen Gangsterfilme daran schuld sein, weil sie die Waffenverwendung "cool" erscheinen lassen

*Tony Thompsom
Sonntag, der 3. September 2000*

Untersuchungen der Regierung haben ergeben, daß einer von drei Kriminellen der Altersgruppe unter 25 eine Schusswaffe besitzt oder Zugang zu einer solchen hat.

Fortgesetzte parlamentarische Anfragen über den wachsenden Markt mit illegalen Schusswaffen haben ergeben, daß mehr als drei Millionen illegale Schußwaffen im Umlauf sind - die doppelte Anzahl der angenommenen Zahl vor zehn Jahren - und daß Straftäter mehr denn je bereit sind, diese Waffen auch einzusetzen. Die Ereignisse der letzten Woche bieten den ernüchternden Beweis dafür, wie tief die neue Waffen-Kultur in Großbritannien bereits verwurzelt ist.

..... Zwischen 1997 und 1999 hat es in der Hauptstadt 429 Morde gegeben, die höchste Zweijahresrate seit mehr als 10 Jahren. Mindestens 100 dieser Taten hatten einen Bezug zu Rauschgift, bei beinahe zwei Dritteln der Taten wurden Schusswaffen verwendet. Dutzende weiterer Vorfälle mit Schusswaffen hatten schwere Verletzungen der angeschossenen Personen zur Folge. Im letzten Monat wurden beispielsweise acht Personen angeschossen, als ein bewaffneter Täter vor dem " Chicago's" Nachtclub in der Peckham Highstreet das Feuer eröffnete.

Das Bild ist im ganzen Land dasselbe. Im letzten Monat wurde der kleine Haschischdealer Paul Rogers vor den Augen seines jungen Sohnes von zwei bewaffneten Tätern erschossen, die gewaltsam in seine Wohnung in Liverpool eingedrungen waren. In Birmingham und Manchester zählt die Polizei mehr als

100 Vorfälle mit Schusswaffenverwendung im Monat. In Wales ist die bewaffnete Polizei in diesem Jahr an jedem Tag zum Einsatz gerufen worden.

Kriminalpolizisten erklären, daß moderne Schusswaffen in immer steigendem Maße von Drogendealern zum Selbstschutz und zur Verteidigung ihres Territoriums eingesetzt werden. Sie befürchten, daß die britischen Jugendlichen stark durch Kriminalfilme beeinflusst werden, in denen Gangster als "schick" dargestellt werden.

Kleine Ladenbesitzer, die sich bisher der Bedrohung durch Eisenstangen, Baseballschlägern oder Messern ausgesetzt sahen, sind in steigendem Maß durch Handfeuerwaffen oder sogar automatische Schusswaffen bedroht. Eine Studie der unabhängigen "Retail News" (Einzelhandels-Nachrichten - Anm. d. Übers.) zeigt, daß inzwischen bei einem Drittel der Ladenüberfälle Schusswaffen eingesetzt werden. Lee Jasper, der Berater des Londoner Bürgermeisters Ken Livingstone, glaubt, daß Schusswaffen inzwischen vermehrt in die Hände von jungen "unerfahrenen" Kriminellen gelangen, wogegen sie früher der "kriminellen Elite" vorbehalten waren.

"Wir haben eine Kultur entwickelt, in der die Leute glauben, es sei 'cool', eine Schusswaffe zu führen und beim geringsten Anlaß auch einzusetzen. Die Kriminalität mit Schusswaffen hat sich von dem reinen Territorial-Schutz und der Verteidigung von 'Marktanteilen' auf 'Bestrafung' und Einschüchterung ausgedehnt. Und die Schusswaffe ist dabei erste und beste 'Argument'".

Kontrollen, wie das Verbot der Handfeuerwaffen nach dem Dunblane-Massaker haben jedenfalls keinerlei Einfluß auf die Zahl der illegal besessenen Schusswaffen gehabt, die von korrupten Händlern eingeführt oder aus alten Lagerbeständen reaktiviert werden. Mittlerweile vermehren die Hersteller von kugelsicheren Westen Rekordumsätze. Die Verkäufe dieser Westen haben sich vervierfacht, 60.000 Stück, jedes davon um die 400 Pfund teuer, sind in den letzten zwei Jahren über den Ladentisch gegangen.

Das britische Center of Defence Studies, eine der Britischen Regierung nahestehende Studieneinrichtung am King's College in London, hat in diesem Jahr eine Studie vorgelegt, die sich mit der Frage befaßt hat, ob das britische Waffenrecht in seiner jetzigen Struktur ein Ziel dienlich war, der Kriminalität entgegenzuwirken und Großbritannien einen „sichereren Ort“ zu machen. Die Studie ist das Ergebnis einer einjährigen Untersuchung. Sie gibt zusammengefaßt die folgenden Ergebnisse wieder:

- Die Anzahl der Straftaten bei denen die Verwendung einer Schusswaffe erfaßt worden ist, sind von 2.648 im Jahre 1997 auf 3.685 im Jahre 2000 angestiegen. Die Zahl derartiger Delikte ist derzeit höher, als 1993.
- Es gibt keine Korrelation zwischen den Gebieten mit dem höchsten legalen Schusswaffenbesitz und denjenigen mit der höchsten Kriminalitätsrate mit Schusswaffen. Unter den 20 Polizeibezirken mit der geringsten Anzahl legaler Schusswaffen sind 10 Polizeibezirke zu finden, die eine überdurchschnittliche Schusswaffen-Kriminalität aufweisen. Unter den 20 Polizeibezirken mit der höchsten Konzentration legalen Besitzes von Schusswaffen haben nur 2 Bezirke eine Schusswaffen-Kriminalität, die über dem Durchschnitt liegt.

(Quelle: „Illegal Firearms in the UK“, Studie des Center of Defence Studies am King's College, London 2001)

b) Australien

Interessant erscheint auch noch ein Artikel, der im Internet über die Entwicklung der Kriminalität in Australien aufzufinden war. Im Jahre 1996 trat nämlich in Australien ein neues Waffengesetz in Kraft, das dem Deutschen Waffengesetz nicht unähnlich ist. Allerdings sind sämtliche halbautomatischen Gewehre mit einem Totalverbot belegt worden. Dies dürfte die Folge eines Amoklaufs sein, bei dem eine solche Waffe – die in Australien vorher sehr verbreitet war – verwendet worden ist. Im Internet war zu diesem Thema folgender Text zu finden:

(Beispiel Australien) Gewalt steigt nach Australischer Waffenrechtsverschärfung

"... Es liegt jetzt zwölf Monate zurück, seit Waffenbesitzer in Australien gezwungen wurden, insgesamt 640.381 private Schusswaffen den Behörden abzuliefern, die sie vernichteten, ein Programm, daß die australische Regierung 500.000.000 Dollar gekostet hat.

Inzwischen liegen die Ergebnisse vor:

Australienweit sind die Gewaltverbrechen um 3,2 % angestiegen; Australienweit sind gewaltsame Überfälle um 8,6 % angestiegen; Australienweit sind die bewaffneten Raubüberfälle um 44 % angestiegen. Im Staate Victoria sind Gewaltaen mit Schußwaffen gar um 300 % angestiegen. Australienweit sind die bewaffneten Raubüberfälle um 44 % angestiegen. Im Staate Victoria sind Gewaltaen mit Schußwaffen gar um 300 % angestiegen. Demgegenüber hatten die Aufzeichnungen der vergangenen 25 Jahre einen ständigen Rückgang der bewaffneten Raubüberfälle aufgezeigt, was sich in den letzten zwölf Monaten allerdings drastisch verändert hat. Zudem hat es einen dramatischen Anstieg bei Einbrüchen und Überfällen auf ältere Mitbürger gegeben.

Australische Politiker stehen jetzt im Rampenlicht und haben Erklärungsschwierigkeiten wie es sein kann, daß keinerlei Gewinn an "Sicherheit" zu beobachten ist, nachdem ein solch monumental Aufwand betrieben worden ist, die "Gesellschaft von Schußwaffen zu befreien".

Quelle: Internet, jedoch keine eigentliche Quellenangabe übersetzt von R. Becker

c) Praktische Durchsetzbarkeit von Verfügbarkeitsbeschränkungen in Kontinentaleuropa, inSonderheit Deutschland

Das vorangegangene Beispiel Großbritannien verdeutlicht nach den entsprechenden Schlussfolgerungen am praktischen Beispiel, daß selbst ein Totalverbot des privaten Waffenbesitzes, von dem in Deutschland übrigens niemand redet, weitgehend zwecklos wäre. Im Unterschied zu England mit seiner geographischen Besonderheit, eine Insel zu sein, führen die folgenden, rein praktischen Überlegungen zu dem Ergebnis, daß eine Beschränkung des Waffenbesitzes in Deutschland aufgrund rein faktischer Gegebenheiten undurchführbar wäre:

Deutschland liegt in der Mitte Europas und ist dort "das Land mit den meisten Nachbarn". Die Grenzen zu einer Vielzahl der Nachbarstaaten sind offen oder zumindest passierbar. Das illegale Einschleusen von Gegenständen und Menschen ist somit nicht zu verhindern, sondern nur durch die Aufrechterhaltung eines den rechtsstaatlichen Grenzen unterliegenden Verfolgungsdrucks in gewissen Grenzen zu halten. Das Ein und Ausschmuggeln kleiner Gegenstände, die vereinzelt transportiert werden, wäre auch bei massivem Verfolgungsdruck nicht unter Kontrolle zu bekommen, wie man an den bereits über eine Generation währenden, vergeblichen Bemühungen erkennen muß, etwa den Transport und den Umschlag von Betäubungsmitteln ("Rauschgift") zu unterbinden. Die theoretische Alternative, nämlich das radikale Schließen sämtlicher Außengrenzen der Bundesrepublik Deutschland ist indiskutabel.

Auch aus den erwähnten, rein faktischen Gründen sind somit an der kriminologischen Wirksamkeit jeglicher Veränderungen des ohnehin recht restriktiven deutschen Waffenrechts größte Zweifel angezeigt.

5. Mehr Schußwaffen - Mehr an Straftaten mit Schußwaffen ?

Oft wird in die Diskussion um eine Veränderung des Waffenrechts die Behauptung eingeworfen, je mehr Schußwaffen es in Privatbesitz gebe, desto mehr Straftaten würden damit verübt und desto mehr Menschen kämen dadurch zu Schaden. Als Beispiel wird gerne auf die Vereinigten Staaten von Amerika sowie auf Brasilien verwiesen. In beiden Staaten ist sowohl die Zahl der privaten Schußwaffen als auch die Zahl der durch Schußwaffen Verletzten und Getöteten sehr hoch. Ein solcher Hinweis kann jedoch keine nach wissenschaftlichen Kriterien durchgeführte Untersuchung ersetzen. An dieser Stelle ist eher auf die oben bereits angegebene Studie „Illegal Firearms in the UK“ des Center of Defence Studies, London, zu verweisen, die deutlich macht, daß eine solche Relation nicht nachgewiesen werden kann. Interessant scheint, daß zwar gerne auf die erwähnten Vereinigten Staaten und Brasilien rekurriert wird. Die uns ethnisch, kulturell und geographisch viel näheren Länder Österreich, Schweiz, Norwegen oder Frankreich aber nicht angeführt werden. Gerade Österreich, Norwegen und die Schweiz haben als Staaten zu gelten, deren Angehörigen der Erwerb und Besitz von Schußwaffen leichter möglich ist, als in der Bundesrepublik Deutschland. Auch die Verbreitung von Schußwaffen muß in der Schweiz, in Norwegen und auch in Österreich als höher bezeichnet werden, als in Deutschland.

Neben verschiedenen Unterschieden bei den gesetzlichen Voraussetzungen für den Besitz und den Erwerb von Schußwaffen führt in der Schweiz insbesondere das dort vorhandene Milizsystem dazu, daß ein jeder Haushalt, mit einem wehrfähiger Staatsangehörigen mit einer in Deutschland verbotenen vollautomatischen Selbstlade- waffe versehen ist. Die Menge der mit einer Schußwaffe versehenen Haushalte in der Schweiz ist einmal mit 27 Prozent beziffert worden. (Deutsches Waffenjournal (DWJ), Jahrgang 1997, Blatt 1742 f, unter Berufung auf Prof. Dr. Kleck, Referat vor der National Academy of Sciences 1990.)

Gleichwohl zeigt die Zahl der durch Schußwaffen getöteten oder Verletzten weder in Österreich, noch in der Schweiz signifikante Abweichungen von den in Deutschland bekannten Verhältnissen auf. Die gelegentlich zu vernehmende Behauptung einer "gänzlich andersartigen Mentalität" der Schweizer oder der Österreicher darf wohl mit Recht als reine Spekulation bar jeder Tatsachengrundlage bezeichnet werden. In der Bundesrepublik Deutschland hat sich in den letzten fünfundzwanzig Jahren die Zahl legal besessener, erlaubnispflichtiger Schußwaffen erheblich gesteigert. Gleiches gilt für die Zahl der illegal besessenen Schußwaffen, hinsichtlich derer seitens der Behörden – namentlich des Bundeskriminalamtes - ein explosionsartiges Anwachsen konstatiert wird. Gleichwohl ist die Zahl der mit "scharfen Schußwaffen" begangenen Straftaten oder der Kapitalverbrechen gegen das Leben im gleichen Zeitraum nicht gewachsen.

Es kann somit davon ausgegangen werden, daß ein "Mehr" an Schußwaffen keineswegs ein "Mehr" an mit Schußwaffen begangener Straftaten nach sich zöge.

6. Was kann im öffentlichen Waffenrecht verbessert werden ?

Eines dürfte nach dem Vorstehenden klar sein: Das öffentliche Waffenrecht kann und sollte kein Vehikel der Kriminalitätsbekämpfung und der Kriminalitätsvorbeugung in Bereichen sein, in denen die Strafverfolgung einerseits und soziale Kompetenz andererseits gefordert sind. Die beste Kriminalitätsvorbeugung dürfte darin bestehen, jungen Menschen die Chance zu eröffnen, ihr Leben als freie, tolerante und kreative Mitglieder unserer Gesellschaft zu gestalten. Dazu gehört freilich mehr, als der Ruf nach Verboten eines Tatmittels von mehreren möglichen Tatmitteln. Dazu gehört weiter, daß einem Täter, der in rücksichtsloser Weise vorsätzlich die körperliche Integrität und Gesundheit eines anderen Menschen angreift, in der Strafverfolgung nur ein begrenztes Verständnis zuteil wird und der Gesichtspunkt der Ahndung eine bedeutendere Rolle spielt.

Gleichwohl gibt es mehrere Bereiche, die im Zusammenhang mit einer Waffenrechtsnovelle diskutiert werden und die als Begründung für eine solche Novelle immer wieder gerne genannt werden:

a) Das Waffenrecht ist unübersichtlich und schwer zu verstehen

Diese Klage wird wohl berechtigt geführt. Dies liegt zum einen schon daran, daß das Waffenrecht auf mehrere verschiedene Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanordnungen verteilt ist, die aufeinander aufbauen und kreuz und quer aufeinander verweisen. Diese Rechtsquellen (im weitesten Sinne) sind:

> Das Waffengesetz vom 08.03.1976,

> die erste Verordnung zum Waffengesetz vom 10.03.1987,

> die zweite Verordnung zum Waffengesetz vom 13.12.1976,

> die dritte Verordnung zum Waffengesetz vom 02.09.1991

> die vierte Verordnung zum Waffengesetz vom 19.07.1976 (Kosten des Verwaltungsverfahrens)

> die fünfte Verordnung zum Waffengesetz vom 11.08.1976

> die sechste Verordnung zum Waffengesetz vom 18.06.1985

> das Ausführungsgesetz zu Artikel 26 Absatz 2 des Grundgesetzes (Kriegswaffenkontrollgesetz) nebst fünf hierzu ergangenen Verordnungen,

> Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz vom 29.11.1979, (dies ist zwar kein Gesetz, sondern eine schriftliche, nur für die Behörde verbindliche Verwaltungsanweisung "von oben", faktisch wirkt es sich aber so aus).

> Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministers des Inneren zum Waffengesetz vom 06.12.1976

> Durchführungsverordnungen der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen (besonders umfangreich), Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen zum Waffengesetz

> Das Sprengstoffgesetz gehört zwar nicht zum Waffenrecht, ist für Sportschützen aber deshalb von Bedeutung, weil Erwerb und Umgang mit Treibladungspulver (Schwarzpulver und Nitrozellulosepulver) für das Schwarzpulverschießen und das Wiederladen von Patronen erforderlich sind. Hierfür bedarf es einer Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz.

Das geltende Waffenrecht hat allerdings den unbestreitbaren Vorteil, seit Jahren praktisch angewendet zu werden und sowohl den zuständigen Verwaltungsbehörden, als auch der Justiz vertraut und in Zweifelsfragen geklärt zu sein. Von Seiten der Verwaltungsbehörden wird daher die Befürchtung geäußert, nach einer Novellierung des Waffenrechts zumindest zeitweilig nicht mehr in der Lage zu sein, ihren Aufgaben gerecht zu werden. Somit müsste ein "neues" Waffenrecht gegenüber dem bisherigen Status Quo derart einschneidende Vorteile bieten, daß der Übergang vom "alten" zum "neuen" Recht sich für die Verwaltungsbehörden und betroffenen Personengruppen lohnt. Der Entwurfsverfasser des vom Bundesministerium des Inneren zu Zeiten der christliberalen Koalition vorbereiteten Gesetzesentwurfs (Stand 2. April 1998) meint allerdings, das Waffenrecht "sozusagen vom Kopf auf die Füße" (Begründungsentwurf, Stand 2. April 1998) stellen zu müssen, womit nichts anderes gemeint sein kann, als es "auf den Kopf" zu stellen, denn was bei einer derart abstrakten Materie als "Kopf"

und was als "Fuß" zu bezeichnen ist, dürfte wohl Ansichtssache sein. Nichts gutes lässt im Hinblick auf die Übersichtlichkeit und Verständlichkeit eines "neuen" Waffenrechts die Tatsache ahnen, daß die Definition dessen, was eine Schußwaffe im Sinne des Gesetzes ist, sich in einer "Anlage 2 - Abschnitt 1" des eigentlichen Gesetzes (und nicht etwa im Gesetzestext selbst) befindet.

Der Entwurf erscheint nach sorgfältiger Lektüre nicht geeignet, gegenüber dem geltenden Recht einen solchen Vorteil bei Übersichtlichkeit und Verständlichkeit zu bieten, daß dies eine Novellierung sowie Umstellung und die damit einhergehende zusätzliche Belastung von Verwaltung und Justiz gerechtfertigt wären.

b) Die Aufbewahrungsvorschriften im geltenden Recht sind zu ungenau

Die Forderungen im Zusammenhang mit der Aufbewahrung und Sicherung von Schußwaffen ist in der waffenrechtlichen Diskussion häufig zu hören. Ergänzend wird die These aufgestellt, die Art und Weise der Aufbewahrung könne von den zuständigen Behörden bei den Betroffenen nur unter großem rechtlichen Aufwand überprüft werden.

Jährlich kommen etwa 6.000 erlaubnispflichtige Schußwaffen aus legalem Besitz abhanden. Es sollte nicht unerwähnt bleiben, daß die bei Militär, Polizei und sonstigen Sicherheitsbehörden abhanden gekommenen Schußwaffen in dieser Zahl enthalten sind. Diese nehmen aber bei den Diebstählen eine nur untergeordnete Rolle ein. Beispielsweise sind von den im Jahre 1995 vom Bundeskriminalamt berichteten 721 Diebstahlsfällen (BKA-Waffen und Sprengstoff-Jahresberichte 1995, S. 13) 115 Fälle dem militärischen, behördlichen und gewerblichen Bereich zuzuordnen (BKA aaO).

Tatsächlich beschränkt sich die derzeitige gesetzliche Regelung auf die Maßgabe, der Besitzer von Schußwaffen habe das Notwendige zu tun, um zu verhindern, daß Schußwaffen und Munition abhanden kommen oder daß Unbefugte diese Gegenstände an sich nehmen können (§ 42 WaffG). Was darunter zu verstehen ist, überläßt der Gesetzgeber der Auslegung der Betroffenen, die meist juristische Laien sind. Konkrete Angaben, wie Schußwaffen zu verwahren sind, finden sich gelegentlich in Merkblättern der zuständigen Verwaltungsbehörden, die allerdings lediglich Empfehlungscharakter haben.

Es spricht somit einiges dafür, die Regelungen über die Aufbewahrung und Sicherung von Schußwaffen konkreter zu fassen. Fraglich ist allerdings, ob diese Detailveränderung es erforderlich macht, das Waffenrecht insgesamt zu novellieren. Angesichts der umfangreichen Verordnungsermächtigungen im Waffenrecht wäre ein Weg denkbar, die Aufbewahrungs- und Sicherheitsvorschriften im Ordnungswege im Sinne einer Konkretisierung zu ergänzen.

Bedenklich erscheinen jedoch die vielfach zu erkennenden Ansätze, auch die behördliche Kontrolle der Verwahrung beim nichtgewerblichen Waffenbesitzer neu zu fassen und die als zu hoch beklagten rechtlichen Hürden bei der Kontrolle zu senken. Hierbei bleibt oft unbeachtet, daß es sich bei den zu kontrollierenden Bereichen um Wohnungen und dem räumlich-sächlichen Rahmen des Intimbereichs handelt, den Lebensbereich also, dem die Verfassung einen so bedeutenden Stellenwert beimißt, daß ihm ein ausgeprägter und ausdrücklich gefaßter grundrechtlicher Schutz zuteil wird. Das Ordnungsrecht in seinen unterschiedlichen Ausprägungen und die in ihm verankerten Prüfungs- und Nachschaubefugnisse hingegen befassen sich meist mit geschäftlich oder gewerblichen Räumlichkeiten. Neben den aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen ist die Fragwürdigkeit solcher Forderungen aber aus anderen, recht banal erscheinenden Gesichtspunkten begründet:

Es ist zu bezweifeln, ob die personelle und sächliche Ausstattung der zuständigen Ordnungsbehörden für eine effiziente und flächendeckende Kontrolle überhaupt ausreichen würde.

7. Über den Kabinettsentwurf

Das Bundeskabinett hat am Morgen des 11.07.2001 eine Waffengesetzesentwurf verabschiedet, nachdem er mit den Bundesländern und den beteiligten Verbänden abgestimmt worden sein soll. Dieser Entwurf wird somit jetzt dem förmlichen Gesetzgebungsverfahren zugeleitet werden. Das Bundesministerium des Inneren führt zur Begründung an, oberste Priorität des Gesetzes sei „der bessere Schutz der Bevölkerung“ (öffentliche Verlautbarung des Bundesministerium des Inneren vom 11.07.2001). Angesichts der Tatsache, daß das Gesetz sich an Adressaten richtet, die keine Bedrohung für die innere Sicherheit oder die Bevölkerung sind und angesichts der weiteren Tatsache, daß diejenigen, welche die innere Sicherheit nachhaltig bedrohen, nicht Adressaten des Gesetzes sind, erscheint diese Begründung nachgerade abwegig, soweit das beabsichtigte Gesetz den Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Jäger, Sportschützen und Sammler abweichend von den bisherigen Regeln gestalten soll. Weder stellen Jäger, Sportschützen und Sammler eine Bedrohung oder auch nur ein Risiko für die innere Sicherheit dar, noch haben sich die Mißbrauchszahlen bei den erwähnten Personenkreisen geändert. Sie liegen gleichbleibend auf einem äußerst niedrigen Niveau (siehe oben).

Das Bundeskabinett und die Entwurfsverfasser scheinen jedoch alleine in der schieren Anzahl von „Schusswaffen im Volk“ eine Bedrohung zu sehen. Im Zusammenhang mit den Abstimmungsgesprächen und auch in früheren Entwurfsbegründungen wurde dies durch den Rekurs auf das Credo „so wenig Waffen ins Volk, wie möglich“ deutlich. Dieses Kürzel kann jedoch nicht Ersatz für Überlegungen des Gesetzgebers und des Gesetzes - Initiators über Sinn und Unsinn sowie Beeinträchtigungs - Intensität von ihm geplanter gesetzlicher Regelungen sein. Dies gilt umso mehr, als die beabsichtigten Regelungen – wie es dem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt generell eigen ist - in das Eigentum und die freie Entfaltung der Persönlichkeit der Betroffenen eingreifen können.

Der Entwurf ist schließlich von der ideologischen Vorstellung geprägt, Schußwaffen gehörten „ihrem Wesen nach“ ausschließlich in die Hände der staatlichen Exekutive. Dies findet besonders in der Begründung von § 8 (Entwurf nebst Begründung, Seite 109) seinen Niederschlag. Dort heißt es:

„Waffen sind demnach Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, zur Befolgung der Gesetze gegen Bürger eingesetzt zu werden ..“

Dies ist sachlich falsch. Die ältesten bekannten Waffen gehören der Altsteinzeit (bis etwa 10.000 v. Chr. Geburt) an (Steindorf, WaffG, Einleitung Rdn. 1). Auch Schußwaffen haben ihren Ursprung in Zeiten vor der Entwicklung des modernen Staates. „Ihrem Wesen nach“ dienten und dienen sie der Jagd, der Selbstverteidigung und dem Sport. Der erwähnte Satz in der Begründung ist somit schon sachlich von einer geradezu schmerzhaften Absurdität.

Schließlich ist der zitierte Satz nicht etwa eine konsequente Verfechtung des staatlichen Gewaltmonopols. Er ist vielmehr die Offenbarung einer obrigkeitlich-staatlichen Vorstellungswelt, wie sie obszöner kaum denkbar ist. Die Befolgung der Gesetze wird vom Staat nicht durch gegen Bürger gerichtete Waffengewalt durchgesetzt. Ein solches Verhalten kennzeichnet totalitäre Systeme. Die Befolgung der Gesetze ist im demokratischen und pluralistischen Gemeinwesen vielmehr einzig dem grundlegenden Wertekonsens der Bürger zu verdanken. Ohne diesen Konsens und die freiwillige Befolgung und Anerkennung der Gesetze als legitimes Ordnungsinstrument wäre unser Gemeinwesen zum Scheitern verurteilt. Die Ausübung unmittelbaren Zwangs hingegen ist von allen Formen staatlicher Gewaltausübung die krasse Ausnahme; erst recht gilt dies für den Schußwaffeneinsatz durch die Exekutive. Zudem erfährt das staatliche Gewaltmonopol gerade im Zusammenhang mit dem unmittelbaren Zwang, beziehungsweise physischer Gewalt die meisten Durchbrechungen, namentlich durch Notwehr, Notstand und dem Festnahmerecht. Dies hat seinen Grund darin, daß der sofortige und grundlegendste Schutz des Einzelnen gegen rechtswidrige Angriffe auf sein Eigentum und seine körperliche Integrität von den staatlichen Behörden nicht gewährleistet werden kann. Die staatlichen Behörden werden bei einem überraschend geführten Angriff in aller Regel erst nach dessen Beendigung repressiv eingreifen können. Einzig der Angegriffene selbst und möglicherweise noch präsente Nothelfer können den notwendigen sofortigen Schutz durch Notwehr und Nothilfe schaffen. Demzufolge dient auch die Notwehr der Bewahrung der Rechtsordnung, denn sie dient der Durchsetzung des Rechts gegen das Unrecht. Hiernach könnte man sagen, Waffen seien „demnach Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind“, vom Angegriffenen zur Verteidigung gegen Angreifer eingesetzt zu werden.

Der Entwurf nebst Begründung ist vom Bundesministerium des Inneren unmittelbar nach der Kabinettsverabschiedung am 12.07.2001 auf der Internet-Seite des Ministerium vorgestellt worden. Gleichzeitig wurde der gesamte Text des Entwurfes nebst Begründung als sogenannte PDF-Datei zum Herunterladen angeboten. Interessant ist, daß der Kabinettsentwurf ohne jede öffentliche Ankündigung und Verlautbarung, und, so muß angenommen werden, ohne weitere Verabschiedung seitens des Bundeskabinetts in einigen Teilbereichen im August

2001 geringfügig geändert wurde. Insbesondere ist der oben zitierte Satz (" *Waffen sind demnach Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, zur Befolgung der Gesetze gegen Bürger eingesetzt zu werden ...* ") – gewissermaßen „klammheimlich“ – aus der Entwurfsbegründung entfernt worden sind. Dementsprechend enthalten die vom Bundesministerium des Inneren angebotenen Dateien die, nach wie vor als Gegenstand des Kabinettsbeschlusses vom 17.07.2001 bezeichnet werden, den zitierten Satz nicht mehr.

Der Entwurf enthält konkrete Bestimmungen hinsichtlich der sicheren Verwahrung von Schusswaffen, die im Interesse der Klarheit und Eindeutigkeit zu begrüßen sind. Andererseits ist der Entwurf von strukturellen Veränderungen geprägt, die teilweise schwerwiegende Eingriffe in die Struktur des gewachsenen Schießsports zur Folge haben, die mit umfangreichem Aufwand und Erschwernissen für den Schießsport einhergehen. Das ist angesichts der Sicherheitslage und der vernachlässigenswerten Beteiligung der legalen zivilen Waffenbesitzer daran nicht zu akzeptieren; der dem Schießsport aufgebürdete Mehraufwand wird keine meßbaren Ergebnisse bei der inneren Sicherheit erbringen.

Alle in der jüngeren Vergangenheit vorgelegten Entwürfe eines neuen Waffengesetzes sind von einer strukturellen Veränderung geprägt, die der Verwaltung Kontrolle über die Verbandsstrukturen im Schießsport gewährleisten sollen. Dies gilt auch für den jetzt vom Kabinett verabschiedeten Entwurf vom 12.07.2001.

Die Kontrolle soll dadurch hergestellt werden, daß die Glaubhaftmachung eines Bedürfnisses für den Besitz und Erwerb erlaubnispflichtiger Schusswaffen nurmehr von Schießsportverbänden ausgestellt werden dürfen, die hierfür eine behördliche Beleihung haben (die sogenannten „anerkannten Schießsportverbände“, § 15 des Kabinettsentwurfs vom 12.07.2001). Als Begründung führt der Kabinettsentwurf die angeblich verstärkte Gründung von Verbänden mit „marginalen Mitgliederzahlen“ an, die vornehmlich Schießdisziplinen mit „großkalibrigen Gebrauchswaffen“ einsetzen. Alleine die Selbstbenennung eines eingetragenen Vereins als „Schießsportverband“ versetze diesen in die Lage, seinen Mitgliedern waffenrechtliche Bedürfnisse (im Sinne einer Glaubhaftmachung) zu bescheinigen.

Die Richtigkeit einer solchen Behauptung unterstellt, könnte man auf den Gedanken kommen, eine Kontrolle der Verbände sei unerlässlich. Jedoch sind die Eingangsvoraussetzungen für einen Schießsportverband im Kabinettsentwurf derart angelegt, daß sie effektiv dem Verbot von Neugründungen gleichkommen. Hier ist insbesondere die Forderung zu nennen, ein Verband müsse, um die behördliche Anerkennung zu erlangen, mindestens 10.000 Mitglieder nachweisen, die in ihm den Schießsport ausüben. Wie sollen aber Mitglieder eines Schießsportverbandes den Schießsport in diesem Verband ausüben, wenn sie aufgrund der fehlenden behördlichen Anerkennung ihres Verbandes kein Bedürfnis für den Erwerb von Schusswaffen glaubhaft machen können? Dies ist schlechterdings nicht möglich.

Der Entwurf statuiert weiter umfangreiche Meldepflichten. Insbesondere soll es Aufgabe der Schießsportvereine- und Verbände sein, den zuständigen Behörden anzuzeigen, wenn die Mitgliedschaft eines Sportschützen endet, oder er den Schießsport nicht mehr betreiben (§ 15 V des Kabinettsentwurfs). Sicherlich wird ein Verein melden können, wenn ein Mitglied, das Inhaber einer Waffenbesitzkarte ist, aus dem Verein ausscheidet. Eine Kontrolle darüber, ob ein Mitglied den Schießsport noch ausübt, ist dem Verein hingegen aufgrund der Möglichkeit von Doppelmitgliedschaften und der Möglichkeit der Ausübung des Schießsports an verschiedenen Orten nicht möglich.

Der Entwurf enthält zwar gegenüber dem Entwurf vom April diesen Jahres keine Befristung der waffenrechtlichen Erlaubnisse für Sportschützen mehr vor; er führt die durch eine Befristung zu erwartenden Erschwernisse und Belastungen sowohl für Sportschützen, als auch für die Verwaltungen gewissermaßen „durch die Hintertüre“ wieder ein. Das Fortbestehen des waffenrechtlichen Bedürfnisses soll nach der erstmaligen Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis im Abstand von drei Jahren und – bejahendenfalls – nach weiteren drei Jahren erneut geprüft werden.

All dies sind Eingriffe von teils massiver Relevanz für die Grundrechte der betroffenen Personengruppen. Bei einem von der Behörde angenommenen Fortfall des Bedürfnisses soll die waffenrechtliche Erlaubnis des Betroffenen beseitigt und er zur Aufgabe des Waffenbesitzes gezwungen werden, gleichviel, ob es sich um einen nur vorübergehenden Fortfall handelt. Neben der Beschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit in Artikel 2 des Grundgesetzes läuft eine solche Verhaltensweise rein faktisch auf eine Enteignung hinaus. Angesichts der Irrelevanz der vom Gesetz betroffenen Personengruppe für die innere Sicherheit muß dem gesamten Entwurfswerk mit größter Skepsis begegnet werden.

8. Fazit und Ausblick

Gesetzliche Massnahmen, die durch stärkere Beschränkungen des Erwerbs und Besitzes erlaubnispflichtiger Schusswaffen Straftaten mit Schusswaffen eindämmen wollen, sind aufgrund der vorstehend erläuterten Gründe zum Scheitern verurteilt. Zum einen werden die Straftaten, um die es geht, in der überwältigenden Mehrzahl von Tätern begangen, die sich um waffenrechtliche Erfordernisse nicht kümmern. Die diskutierten gesetzlichen Maßnahmen gehen also an den potentiellen Tätern vorbei. Zum anderen zeigen die noch neuen Erfahrungen in Großbritannien, aber auch die Erfahrungen in unserem Lande, daß eine faktisch wirksame Kontrolle der Zahl der Schusswaffen – dem Tenor des Bedürfnisprinzips im deutschen Waffenrecht – nicht nur jetzt, sondern schon seit buchstäblich Jahrzehnten in gleichem Masse bloßes Wunschdenken ist, wie dies auch bei den illegalen Betäubungsmitteln der Fall ist.

Es ist wenig sinnvoll, sich diesen Tatsachen nicht zu stellen. Nur wenn die vorstehenden kriminologischen Fakten gesehen werden, können Ansätze für eine Verbrechensbekämpfung entwickelt werden, die in Richtung auf eine Eindämmung der Gewaltkriminalität mit Schusswaffen wirksam sind. Geht man von der These aus, daß die Mittel des Ordnungsrechts an der eigentlichen Tätergruppe vorbeigehen, müssen Maßnahmen in Betracht gezogen werden, welche diejenigen erreichen, die das Risiko für die innere Sicherheit sind: Die Personengruppe, die Waffen illegal erwirbt und besitzt.

Wenn sich das Ordnungsrecht als Mittel der Prävention und Repression ungeeignet erweist, verbleiben als Steuerungsmittel der Strafrecht und Nebenstrafrecht. Es spricht einiges dafür, daß der Inneren Sicherheit mehr durch eine Verschärfung der strafrechtlichen Ahnung mit Schusswaffen begangener Delikte gedient wäre, als mit einer Verschärfung des öffentlichen Waffenrechts. Es ist zu fragen, ob die Strafdrohung für Diebstahl und diejenige für die einfache vorsätzliche Körperverletzung in einem angemessenen Verhältnis zu den betroffenen Rechtsgütern steht und ob es nicht angezeigt wäre, die Strafdrohung für die vorsätzliche Körperverletzung zu heben.

Wenn der Berliner Innensenator von einem besorgniserregenden Anstieg der Gewalt auf den Schulhöfen berichtet, (Stellungnahme des Landes Berlin zum Entwurf der Neuregelung des Waffenrechts (Stand 20.04.1998) vom 1. März 1999) ist schließlich danach zu fragen, welche sozialen Ursachen eines (angeblichen) Anstiegs der Gewalt unter Jugendlichen und Kindern bestehen und wie die Behörden und Institutionen, denen diese jungen Menschen anvertraut sind, ihrer besonderen Verantwortung auf diesem Felde gerecht werden. Der Ruf nach einer Verschärfung des Waffengesetzes dürfte kaum die passende Antwort sein.

Reinhard Becker
Rechtsanwalt
Uferstraße 8
99817 Eisenach

Tel: 03691-216418
Fax: 03691-216419